



Stand März 2021

HAUSORDNUNG

für das **Rathaus der Stadtgemeinde Eferding** (Eferding, Stadtplatz 31)

Wir leben und arbeiten in einer Gemeinschaft, in der wir uns wohl fühlen wollen. Deshalb begegnen wir einander freundlich und nehmen Rücksicht. Bitte beachten Sie dazu diese verbindliche Hausordnung.

§ 1

Diese Hausordnung gilt für alle mietenden Parteien bzw. Nutzungsberechtigten des Rathauses Eferding, Stadtplatz 31, sowie für sämtliche in Räumlichkeiten des gesamten Gebäudes aufhältige Personen (Bedienstete, Mandatäre, Besucher, etc). Für alle mietenden Parteien im Rathaus gilt: die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen werden von dieser Hausordnung nicht berührt.

§ 2

Alle im Gebäude aufhaltigen Personen haben alle Flächen, Bereiche und Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Insbesondere jene Bereiche, die gemeinsam genutzt werden, sind besonders sauber zu halten (z.B. Stiegenhaus, Gänge, Lifte, Eingangsbereiche, Keller, Dachboden & Außen-Anlagen). Verunreinigungen, die über das normale Maß hinaus gehen, sind unverzüglich selbst zu beheben.

§ 3

Grundsätzlich haftet jedermann der Stadtgemeinde Eferding als Eigentümerin für jeden verursachten Schaden innerhalb des gesamten Gebäudes und ist zur Behebung auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die allgemein zugänglichen Bereiche.

Für mietende Parteien gilt, dass Beschädigungen durch ihre Bediensteten aber auch durch ihrem Betrieb oder Parteienverkehr zuzurechnende Personen innerhalb und auch außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten auf eigene Initiative mit der schädigenden Person zu beheben sind und das Kostenrisiko im Falle der Uneinbringlichkeit bei der mietenden Partei liegt. Die Vermieterin ist dabei jedoch zwingend zu informieren und in die Behebung einzubinden.

§ 4

Feuergefährliche Handlungen sind im gesamten Haus verboten, im Besonderen ist die grundsätzliche Verwendung von Brenn- u. Treibstoffen, von Gas und Strom, aber auch von Wasser nur den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechend gestattet.

Im gesamten Gebäude besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot, ausgenommen davon sind nur jene Bereiche, die abgesondert vom allgemeinen Rauchverbot nach Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSG im Sinne eines Nebenraumes zum Zwecke des Rauchens gekennzeichnet sind. Die Bestimmungen des §13 TNRSG idGF sind dabei zwingend zu beachten.



§ 5

In die WCs und Abwasserleitungen darf nichts eingebracht oder entleert werden, was eine Verstopfung oder Schädigung der Leitung oder der WCs, Pissoirs bzw. Waschbecken zur Folge haben könnte.

§ 6

Abfälle sind in den entsprechenden Mülltonnen zu deponieren, wobei hier auf möglichste Trennung der Abfallstoffe Bedacht zu nehmen ist. Die Deckel der Abfallbehälter sind immer geschlossen zu halten. Wenn mehr Abfall anfällt als die vorgesehenen Behälter fassen, darf dieser nicht neben den Behälter gelagert werden. Der Aufstellplatz sowie der Bereich um die Mülltonnen ist stets sauber zu halten.

§ 7

Die zugeteilten Kellerräume und Garagen sind rein und trocken zu halten. Im Keller ist prinzipiell nichts Explosives, Brennbares, oder übel Riechendes zu lagern. Im Anlassfall kann davon bei Bedarf kurzfristig abgewichen werden, jedoch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin. Zur Vermeidung von Schäden sind keine Möbeltransporte etc. in den Liften vorzunehmen.

§ 8

Das Abstellen von Fahrrädern, Kisten, Kästen, Schachteln, Geräten und dergleichen im Hauseingangsbereich und auf den öffentlich zugänglichen Gängen ist grundsätzlich nicht oder nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet. Alle Fluchtwege (Notausgänge) müssen frei zugänglich sein und dürfen keinesfalls verstellt werden.

§ 9

Jede Energievergeudung, gleich welcher Art, sollte tunlichst vermieden werden, insbesondere ist darauf zu achten, dass bei ausreichendem Tageslicht die elektrische Beleuchtung in den allgemeinen Teilen des Gebäudes zurückgenommen wird. In der Heizperiode ist besonders auf die Vermeidung von Energieverschwendung zu achten; Türen, Fenster, etc sollten im Winter prinzipiell eher geschlossen gehalten und nur 2–3 mal täglich für rd. 10 Minuten zu Lüftungszwecken geöffnet werden.

§ 10

Folgende Öffnungszeiten beim Haupteingang (Holztor) des Gebäudes sind vorgesehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag: von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch, Freitag: von 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr

An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen ist grundsätzlich durchgehend geschlossen zu halten.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist von jeder mietenden Partei darauf zu achten, dass der Haupteingang ordnungsgemäß verschlossen gehalten wird.

Ausnahmebedürfnisse von den Schließ- bzw. Öffnungszeiten sind der Vermieterin rechtzeitig schriftlich (Mail an gemeinde@eferding.at genügt) bekannt zu geben. Solche Ausnahmegründe sind bspw Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Trauungen, Wahlen, ...). Es ist vom jeweiligen Bedarfsträger für ein ordnungsgemäßes Verschließen des Haupttores nach Ende des jeweiligen Ereignisses zu sorgen und zu prüfen, dass keine unbefugten Personen im Gebäude verbleiben.



Der Hintereingang „Gerichtsgasse“ ist außerhalb der Betriebszeiten der Polizeiinspektion Eferding immer versperrt zu halten und abgesehen vom regulären Dienstbetrieb und Parteienverkehr der PI Eferding nur als Fluchtweg und Ein-/Ausgang für Bedienstete der mietenden Parteien bestimmt.

§ 11

Das Anbringen zusätzlicher Anschlagtafeln bzw. sonstiger Informationsvitrinen oder Ähnliches ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet.

§ 12

Es ist den mietenden Parteien im Haus gestattet, für ihre gemieteten Bereiche eigene, weiterführende Regelungen im Sinne einer Hausordnung zu erlassen. Es dürfen dabei die Befugnisse der Vermieterin wie auch die Bestimmungen der jeweiligen Mietverträge nicht weiter eingeschränkt werden oder den Bestimmungen dieser Hausordnung widersprochen werden.

§ 13

Es dürfen im gesamten Gebäude keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände im Sinne des §1 Waffengesetz 1996 – WaffG getragen, geführt oder sonstig eingebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Organe der öffentlichen Sicherheit und alle Gegenstände, die diese zur Dienstausübung benötigen oder im Rahmen dieser sonstig zu verwahren haben.

§ 14

Tiere dürfen generell nur insoweit in das Rathaus eingebracht werden, als von diesen keine Gefahr für im Gebäude aufhältige Personen ausgeht oder diese im Rahmen persönlicher Assistenz erforderlich sind. Die regelmäßige Mitnahme von Tieren zum Dienst (bspw Hund) durch Bedienstete– auch von mietenden Parteien – ist nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und unter auf den jeweiligen Fall abgestimmten Verwahrungsaufgaben und Voraussetzungen gestattet. Diensthunde des Exekutiv- oder Rettungsdienstes/der öffentlichen Sicherheit sind von dieser Regelung nicht umfasst.

§ 15

Zusätzlich zur Hausordnung können entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Gebäude auch kurzfristig per gut sichtbarem Aushang in den Eingangsbereichen oder durch Information an die mietenden Parteien oder – bei dringendem Handlungsbedarf – mündlich bzw per faktischer Umsetzung durch den Bürgermeister angeordnet werden. Solche Maßnahmen können beispielweise sein:
(Aufzählung nicht abschließend!)

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen und auch Tiere (Hunde, oÄ) in das Gebäude bzw Verfügung, dass bestimmte Personen oder Tiere (Hunde, oÄ) dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität und ggf Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) Verhängung eines Fotografier- u. Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.



- e) Weitere Einschränkungen anlässlich von Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit der im Haus aufhaltenden Personen, wie bspw die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske ab Betreten des Gebäudes während des gesamten Aufenthalts in diesem für alle Personen im Rahmen der Einschränkungen von SARS-CoV2.

§ 16

Diese Hausordnung kann erforderlichenfalls durch weitere Bestimmungen, die von der Vermieterin angeordnet werden, ergänzt oder durch neue ersetzt werden.

§ 17

Die mietenden Parteien haben dafür zu sorgen, dass auch die ihrem Parteienverkehr zuzurechnenden Personen die Bestimmungen dieser Hausordnung einhalten.

§ 18

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Erlassung einer Hausordnung über gemeindeeigene Gebäude ergibt sich aus §58 Abs 2 Z 4 Oö GemO 1994.

Diese Hausordnung tritt mit 01.04.2021 in Kraft; alle bisherigen Hausordnungen der Stadtgemeinde Eferding das Rathaus betreffend werden durch diese ersetzt und daher für ungültig erklärt.

Für die Stadtgemeinde Eferding

19.03.2021

Severin Mair
Bürgermeister